

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 6. August 2019 / Novelle Kreislaufwirtschaftsgesetz

Die AGVU begrüßt den Novellenentwurf des Kreislaufwirtschaftsgesetzes als Ansatz, die Änderungen aus der europäischen Abfallrahmenrichtlinie fristgerecht in nationales Recht umzusetzen.

Mit der neuen Pflicht zur Beteiligung der Hersteller an den Reinigungs- und Entsorgungskosten im öffentlichen Raum wird zudem ein Element aus der europäischen Einweg-Kunststoff-Richtlinie aufgenommen, das in der vorgeschlagenen Umsetzung in deutsches Recht allerdings deutlich zu unpräzise gefasst und daher abzulehnen ist.

Begrüßenswert sind die Ansätze zur Steigerung des Einsatzes von Sekundärrohstoffen im Novellenentwurf, etwa als Element der Produzentenverantwortung oder als Kriterium für Güter der öffentlichen Beschaffung. In diesem Zusammenhang verweist die AGVU auf das jüngst entwickelte Positionspapier *AGVU-Empfehlungen zur Erhöhung des Einsatzes von Rezyklaten* (s. Anlage).

Anmerkungen im Einzelnen:

§ 20 Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Die Pflicht der Kommunen zur Getrenntsammlung von Kunststoff-, Metall- und Papierabfällen darf nicht zu einer Aushöhlung der privatwirtschaftlich organisierten Produzentenverantwortung führen. Neue Streitfelder, wie etwa heute bei der gemeinsamen Papiersammlung, sind zu vermeiden.

§ 20, Satz 2 sollte daher wie folgt ergänzt werden:

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, folgende in ihrem Gebiet in privaten Haushaltungen anfallenden Abfälle getrennt zu sammeln, sofern dadurch die Erfassung bestimmter Abfälle durch Systeme der Produktverantwortung nicht berührt wird.

§23 Produktverantwortung

Zu § 23 Abs. 2 Nr. 2:

Es ist zu begrüßen, dass der **Einsatz von Rezyklaten** nun ausdrücklich in die Produktverantwortung mit einbezogen wird. Darüber hinaus sollte der Gesetzgeber weitere Maßnahmen zur Steigerung des Wiedereinsatzes von Sekundärrohstoffen ergreifen. Vorschläge sind dem beiliegenden Positionspapier „AGVU-Empfehlungen zur Erhöhung des Einsatzes von Rezyklaten“ vom 24.06.2019 zu entnehmen.

Zu § 23 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 25 Abs. 1 Nr. 4:

Entsprechend der Vorgaben aus der europäischen Einweg-Kunststoff-Richtlinie sollen Hersteller von Einweg-Artikeln an den **Reinigungs- und Entsorgungskosten im öffentlichen Raum** beteiligt werden.

Die AGVU hält die Ausweitung der bestehenden Herstellerverantwortung auf den Aufwand der öffentlichen Reinigung grundsätzlich für ein fehlleitendes Signal. Der Bürger darf nicht aus seiner Verantwortung entlassen werden, die fast überall verfügbaren Abfallsammelbehälter zu nutzen. Es ist weder gerecht noch zielführend, wenn den Bürgerinnen und Bürgern signalisiert wird, dass die Hersteller für ein Liegenlassen von gebrauchten Verpackungen in Straßen und Parks aufkommen werden.

Der Entwurf der Norm enthält weder eine Begrenzung der umfassten Produkt-Bereiche, noch ist eine Analyse des tatsächlichen Littering-Aufkommens erfolgt. Mit der zu unpräzisen Bestimmung geht die Regelung über die Anforderungen der europäischen Einweg-Kunststoff-Richtlinie hinaus. Diese sieht die Pflicht zur Kostenbeteiligung ausschließlich für einige Kunststoffprodukte vor, wie etwa genau bestimmte Serviceverpackungen und Getränkeflaschen. Die Bundesregierung sollte sich auf eine transparente Eins-zu-Eins-Umsetzung der Europäischen Richtlinien in deutsches Recht beschränken.

§ 45 Pflichten der öffentlichen Hand

Abs. 2 verpflichtet bestimmte öffentliche Auftraggeber künftig, bei der Beschaffung von Material und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling aus Abfällen hergestellt worden sind. Hier wäre eine Formulierung wünschenswert, so dass klar wird, dass Rezyklate gemeint sind.